Berordnung zur Ausführung ber Berordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung der Wassersportsahrzeuge aus See. Bom 7. Auni 1935.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung der Wassersportfahrzeuge auf See vom 31. Mai 1935 (Reichsgesehll. I S. 735) bestimme ich:

§ 1

Unerfannter Waffersportverband ift ber Deutsche Reichsbund für Leibesübungen.

8 2

Der Reichssportführer regelt die Einrichtung und Führung des Schiffsverzeichnisses, bestimmt die Voraussetzungen für die Eintragung in das Schiffsverzeichnis und erteilt auf Grund dieser Eintragungen Bescheinigungen über die Berechtigung zur Führung der Wassersportslagge.

Berlin, ben 7. Juni 1935.

Der Reichsminister bes Innern Frick

Eine wichtige Erganzung zum Reichsgesethlatt ist das

Reichsministerialblatt

Berausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern koftenfrei!

Bierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3,25 RM. Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4